jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/11/23 1Ob218/67 (1Ob219/67), 6Ob680/81, 1Ob249/15x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1967

Norm

ZPO §261 Abs1

Rechtssatz

Nur bei Abweisung der Einrede ist die darüber ergehende Entscheidung in die über die Hauptsache ergehende Entscheidung aufzunehmen, sonst ist ein abgesonderter Beschluß zu fassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 218/67
  Entscheidungstext OGH 23.11.1967 1 Ob 218/67
- 6 Ob 680/81
  Entscheidungstext OGH 16.09.1981 6 Ob 680/81
  Vgl auch; Veröff: JBl 1983,435 = SZ 54/126
- 1 Ob 249/15x
  Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 249/15x
  Vgl aber; Beisatz: Nach § 261 Abs 1 iVm § 261 Abs 3 ZPO (idF BGBl I 2015/94) steht es dem Richter nunmehr weitgehend frei, die Entscheidung über eine Prozesseinrede in einem gesonderten Beschluss auszufertigen und somit eine unmittelbare, selbständige Anfechtung des Beschlusses zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, ob über die Prozesseinrede abgesondert, gemeinsam mit der Hauptsache oder gar nicht verhandelt wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0040233

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at